

Hallenordnung über die Benutzung der Turn- und Sporthalle der Gemeinde Großwallstadt und des Sportparks

vom 29.11.2022



1. Allgemeines

- a) Das Rauchen ist in der Turn- und Sporthalle verboten.
- b) Die Mitnahme von Speisen und Getränken auf dem Spielfeld und auf die Tribüne ist nicht erlaubt.
- c) Das Werfen oder Schießen von Bällen an die Wände und Tribünenverkleidung ist nicht gestattet.
- d) Grundsätzlich dürfen für den Turn- und Sportbetrieb alle verfügbaren Geräte nur unter Aufsicht benutzt werden.
- e) Nach Beendigung der Trainings- bzw. Spielzeit ist der Spielfeldbereich sofort zu verlassen, damit die nachfolgenden Sportler ihr Training ungestört aufnehmen können. Feuer, offenes Licht und die Benutzung von Nebelmaschinen sind strengstens verboten.
- f) Das Abstellen von Fahrzeugen aller Art in der Turn- und Sporthalle bzw. im Zugangsbereich (Hallenvorplatz) ist verboten. Private Gegenstände dürfen in der Turn- und Sporthalle nicht gelagert werden.
- g) Tiere dürfen in die Turn- und Sporthalle nicht mitgebracht werden.
- h) Flucht- und Rettungswege sowie Notausgänge sind freizuhalten.

2. Sportschuhe

- a) Der Hallenbereich darf grundsätzlich nur mit Turn- oder Sportschuhen mit sauberen nicht färbenden und abriebfester Sohle betreten werden.
- b) Das Betreten dieser Räume mit Straßenschuhen, mit Spikes oder Turnschuhen, die auch im Freien getragen werden, ist beim Sportbetrieb bzw. bei sportlichen Veranstaltungen untersagt.
- c) Ziehen Sie Ihre Sportschuhe erst im Umkleideraum an!

3. Umkleide- und Duschräume

- a) Die Umkleide- und Duschräume sind stets sauber zu halten.
- b) Das Aufsperrn und Abschließen der Umkleide- und Duschräume obliegt dem Hausmeister.

- c) Es ist darauf zu achten, dass die benutzten Umkleide- und Duschräume bzgl. Diebstahl abgeschlossen sind, da die Gemeinde Großwallstadt dafür keine Haftung übernimmt.
- d) Alle unbenutzten Umkleideräume sind als Fluchtwege freizuhalten und nicht abzuschließen.
- e) Die Umkleide—und Duschräume sind spätestens 30 Minuten nach dem Training bzw. Spielbetrieb zu verlassen.

4. Auf und Abbau von Sportgeräten

- a) Der Auf- und Abbau von Geräten hat jeweils unter Anleitung einer verantwortlichen Person (Übungsleiterinnen und Leiter) innerhalb der Trainingszeiten zu erfolgen.
- b) Nach Gebrauch und Abbau der Geräte sind dieselben unverzüglich zur Aufbewahrungsstelle zurückzubringen.

5. Sportgeräte

- a) Die verantwortliche Person hat sich vor Beginn des Sportbetriebes vom ordnungsgemäßen Zustand der zu benutzenden Turn- und Sportgeräte zu überzeugen. Bei akuter Gefahr sind schadhafte Geräte sofort der Benutzung zu entziehen. Festgestellte Mängel und Schäden sind umgehend dem Hausmeister zu melden.
- b) Turn- und Sportgeräte dürfen nur unter Anweisung vom Lehrer, Übungsleiter oder einer verantwortlichen Person aufgestellt oder benutzt werden. Bei der Aufstellung von Steckgeräten ist besonders darauf zu achten, dass eine Beschädigung der Geräte und des Fußbodens vermieden wird. Bewegliche Sportgeräte sind bei Beendigung des Sportbetriebs in den Geräteräumen ordnungsgemäß abzustellen. Eingebaute Geräte sind nach Benutzung in Ruhestellung zu verbringen. Turnmatten müssen getragen bzw. mit dem Mattenwagen transportiert werden.

6. Trennvorhänge und Basketballanlagen

Die Bedienung der Trennvorhänge und Basketballanlagen obliegt dem Hausmeister.

7. Benutzung der Teleskoptribüne

Die Benutzung der Teleskoptribüne darf nur bei Sportgroßveranstaltungen erfolgen. Der Auf- und Abbau obliegt dem Hausmeister, dem einige Hilfskräfte zur Verfügung gestellt werden müssen.

8. Hausrecht

- a) Das Hausrecht der Gemeinde Großwallstadt wird grundsätzlich durch den 1. Bürgermeister, seinem Stellvertreter im Amt und dem jeweiligen Hausmeister bzw.

dessen Vertreter ausgeübt. Soweit es sich um schulische Veranstaltungen handelt, wird das Hausrecht durch den jeweiligen Schulleiter wahrgenommen.

b) Zuwiderhandlungen können zu einem Verweis aus der Halle führen.

Großwallstadt, 29.11.2022

Gemeinde Großwallstadt



Roland Eppig

1. Bürgermeister

